

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Saubermacher Outsourcing GmbH
(im Folgenden kurz SMOS genannt)

Gültig ab 01.12.2010

I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) von SMOS gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SMOS gelten auch dann nicht, wenn SMOS derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch SMOS nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner zu SMOS.

1.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im Einvernehmen mit SMOS die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4 Sämtliche, in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach dem AWG i.d.j.g.F.

2. Angebot und Annahme

2.1 Angebote von SMOS sind unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Verträge mit SMOS kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SMOS zustande. SMOS ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludierte Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.2 Werden Angebote an SMOS gerichtet, so ist der Anbietende daran dreißig Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.

3. Kostenvoranschläge, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1 Kostenvoranschläge werden von SMOS nach bestem Fachwissen erstellt. SMOS leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2 Von SMOS erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für diesen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn SMOS aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

3.3 Sollte sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist SMOS berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von SMOS unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht SMOS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder ein mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist SMOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SMOS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht SMOS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartner zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von SMOS ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Preise

4.1 Sämtliche für die von SMOS zu erbringenden Leistungen von SMOS genannten oder mit SMOS vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch SMOS oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusiver der gesetzlichen Umsatzsteuer. Davon abweichend sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes von SMOS genannte bzw. angebotene Preise Bruttopreise, enthalten also neben allen sonstigen Abgaben und Zuschlägen auch die gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 SMOS ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kosten-

grundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringen in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. oder Gebühren, Steuern und Abgaben wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Nur bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist SMOS verpflichtet, gegebenenfalls die Preise bei Änderungen der ihrer Kalkulation zugrundeliegenden Kostengrundlagen auch nach unten zu ermäßigen.

4.3 Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen, jeweils eine Änderung des vereinbarten Preises um den Prozentsatz der Lohnerhöhung bzw. der Sozialbeitragsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen. Die Änderung des Preises tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem jeweils eine Änderung eines oder mehrerer der oben genannten Faktoren erfolgt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich von einer derartigen Änderung zu unterrichten.

4.4 Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von SMOS gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich 3 % bleiben jedoch unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach unten oder nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums von 3 % gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch SMOS, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

5. Zahlung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner bereits bei Vertragsabschluss zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von SMOS zu erbringenden Leistungen verpflichtet.

5.2 Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von SMOS oder dem Auftraggeber geführten Aufzeichnungen.

5.3 Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.

5.4 Der Vertragspartner von SMOS ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch SMOS zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet SMOS dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

5.5 Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen, welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von SMOS ausdrücklich schriftlich anerkannt.

5.6 Allfällige dem Vertragspartner von SMOS gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

5.7 Selbst bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist SMOS berechtigt, 1,2 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, SMOS alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.

5.8 An SMOS geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von SMOS anzurechnen.

5.9 Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist SMOS berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten, ist SMOS berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen SMOS erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SMOS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

5.10 Forderungen gegen SMOS dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SMOS nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

6.2 Der Vertragspartner von SMOS ist zur sofortigen Überprüfung der von SMOS erbrachten Leistungen verpflichtet und hat SMOS etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

6.3 SMOS ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch SMOS tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

6.4 Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat SMOS für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn SMOS dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

6.5 SMOS haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

6.6 Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt SMOS keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang SMOS gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

6.7 Eine Inanspruchnahme von SMOS aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch SMOS.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

7.1 Auf alle Verträge zwischen SMOS und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

7.2 Für alle Streitigkeiten zwischen SMOS und ihren Vertragspartner wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

8. Verbrauchergeschäfte

8.1 Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

9. Einwilligung zu Werbung und Information

9.1 Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Einwilligung zur schriftlichen oder fernmündlichen Betreuung, insbesondere auch zur Zusendung von E-Mails zu Werbe- und Informationszwecken, seitens von SMOS und dessen verbundene Unternehmen.

II Besondere Bestimmungen für die Abfallwirtschaft

10. Behälter und andere Betriebsmittel

10.1 Die von SMOS bereitgestellten Behälter, Container und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

10.2 Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und SMOS diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. SMOS ist berechtigt, diese Container mit eigenen Aufklebern zu versehen.

10.3 Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

10.4 Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist SMOS berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch SMOS oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch SMOS aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von SMOS selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

11. Eigentumsverhältnisse

11.1 Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von SMOS über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

11.2 Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

11.3 Bei Einkauf oder Verkauf von Waren geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

11.4 An Abfällen, für die SMOS keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt SMOS kein Eigentum.

12. Übernahme der Abfälle

12.1 SMOS übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die SMOS oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von SMOS auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

12.2 Sollte eine der in 10.1 genannten Voraussetzungen fehlen, kann SMOS die Annahme der Abfälle verweigern.

12.3 Verweigert SMOS die Annahme, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die angelieferten Abfälle binnen zwei Werktagen abzuholen. Kommt der Auftraggeber der Abholverpflichtung nicht nach, so sind von ihm Lagergebühren in der Höhe des zehnfachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe an SMOS zu entrichten.

13. Beseitigung, Verwertung

13.1 SMOS behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung der Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

13.2 Wenn SMOS, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

III Besondere Bestimmungen für Reinigungsdienste

14. Reinigungspersonal

14.1 Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und dieses durch Fachkräfte zu überwachen. Er bestätigt außerdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften Arbeitsverträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen sind.

14.2 Es ist dem Reinigungspersonal ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, ausgenommen wenn vom Auftraggeber ausdrücklich so beauftragt.

15. Reinigungsmaterial und Geräte

15.1 Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der Auftragnehmer.

15.2 Das zur Reinigung notwendige warme und kalte Wasser, den elektrischen Strom sowie geeignete und verschleißbare Räume für Kleiderablage und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.

16. Auftragserfüllung – Gewährleistung

16.1 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgemäß erfüllt und abgenommen:

- bei einmaligen Leistungen, spätestens bei Beendigung der Reinigung, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwendungen erhebt;
- bei wiederkehrenden Leistungen spätestens bei Ingebrauchnahme, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich begründete Einwendungen erhebt und Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels beschrieben werden.

16.2 Weisen die Reinigungsarbeiten Mängel auf und ist unverzüglich gerügt, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.

17. Haftung

17.1 Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder sein Personal bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben schuldhaft verursacht werden.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und sein Personal entsprechend zu unterweisen. Der Auftraggeber muss das Personal nachweislich auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen. Wenn im Betrieb des Auftragnehmers eigene Verhaltensregeln gelten, muss er diese dem Auftragnehmer in schriftlicher Form vor Beginn der vertraglichen Aufgaben übermitteln. Sonst wird für ein Zuwiderhandeln keine Haftung übernommen.

17.3 Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht gilt nicht für Schäden, die durch das Dienstleistungspersonal zugefügt wurden, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit der Dienstleistung verursacht wurden oder den Auftragnehmer kein Auswahlverschulden trifft. Die Ersatzpflicht ist definiert durch Deckungsart und Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

17.4 Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

18. Aufmass

18.1 Im Fall der Abrechnung nach Aufmass gelten die Richtlinien des jeweiligen Bundesinnungsverbandes.

18.2 Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

IV Besondere Bestimmungen für die Arbeitskräfteüberlassung

19. Tätigkeiten

19.1 Der Auftraggeber führt seine Arbeiten in seinem Namen und unter seiner Regie aus. SMOS stellt arbeitsbereite Arbeitskräfte zur Verfügung und überlässt diese zum Zwecke der Arbeitsleistung.

19.2 Der Beschäftiger darf die überlassene Arbeitskraft nur zu den mit der Überlasserin vereinbarten Diensten heranziehen. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und (insbesondere) ist diese zu entlohnen sowie zu verrechnen.

Kleinste Verrechnungseinheit ist ein Arbeitstag entsprechend der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auch wenn tatsächlich eine kürzere Einsatzzeit erfolgte.

20. Haftung

20.1 Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigers Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraglich nicht vereinbarte Verpflichtungen zu übernehmen. SMOS übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls die überlassene Arbeitskraft mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls er die ihm von unseren Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet die überlassene Arbeitskraft unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden. Eine Haftung für überlassene Chauffeure von Motorfahrzeugen sowie Baumaschinenführer bei Unfällen, sei es für Körperverletzungen oder Materialschäden, die unser Kunde, dessen Personal oder Dritte erleiden, ist ausgeschlossen. Es obliegt unserem Kunden, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die oben genannten Risiken zu schützen.

20.2 Im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 6 AÜG ist der Beschäftiger für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten im weitesten Sinne verantwortlich.

Der Beschäftiger erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt wird.

21. Bonität

Bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Beschäftigers gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen, SMOS hat das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten sowie die überlassenen Arbeitskräfte abziehen.

22. Ausländische Arbeitskräfte

Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert die Überlasserin zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt.

23. Auswahlhaftung

Die überlassenen Arbeitskräfte sind arbeitsfähig und arbeitswillig. Die Überlasserin haftet für die sorgfältige Auswahl der diesbezüglich überlassenen Arbeitskräfte, nicht jedoch für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten, da die überlassenen Arbeitskräfte für die Dauer der Überlassung als Arbeitnehmer des Beschäftigers anzusehen sind.

24. Direktes Beschäftigungsverhältnis

Der Beschäftiger darf mit einer überlassenen Arbeitskraft binnen eines Jahres, ab dem Ende der tatsächlichen Beschäftigung in seinem Betrieb,

ein Arbeitsverhältnis oder die Leistung von Diensten in anderer Form nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Überlasserin vereinbaren. Auch ist es dem Beschäftiger untersagt, die überlassene Arbeitskraft über eine andere Überlasserin zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandeln ist SMOS berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen.

25. Geheimhaltung

Ansprüche des Beschäftigers, die insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Konkurrenzklauseln insbesondere für die Zeit nach Ende der Beschäftigung im Betriebe des Beschäftigers, aus Patentsachen und Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten entstehen, sind ausschließlich gegen und mit der überlassenen Arbeitskraft direkt zu führen.

26. Beschäftigungszeitraum / Vertragsdauer

26.1 Als Arbeitsbeginn gilt der vom Auftraggeber in der Auftragsbestätigung genannte Termin, welcher für Auftraggeber und Auftragnehmer bindend ist. Im Falle der Nichtbeschäftigung zu dem angegebenen Termin sind vom Auftraggeber die vereinbarten Stundensätze bis zu einer anderweitigen Beschäftigung zu entrichten, max. bis zur vereinbarten Beschäftigungsdauer.

26.2 Die Vertragsdauer bestimmt sich zunächst nach dem in der Auftragsbestätigung angeführten Zeitraum. Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf dieser Zeit befristet fortgesetzt, gelten auch für diesen Zeitraum die gegenständlichen Geschäftsbedingungen, ebenso bei jeder weiteren befristeten oder unbefristeten Fortsetzung bzw. zeitlich davon losgelösten neuen Auftragserteilung im aktuellen Geschäftsjahr.

27. Arbeitszeit

Der Auftragnehmer und somit auch der Auftraggeber unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie dem Arbeitsruhegesetz (ARG).

28. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, bei Erteilung von Anordnungen und Weisungen an den Arbeitnehmer und der (den) von ihm eingesetzten Arbeitskräft(en), sämtliche relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten, wobei der Auftragnehmer und dessen Arbeitskräfte nicht verpflichtet sind, Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen, die arbeitsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

29. Einsatzort

Der Einsatzort wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einvernehmlich bestimmt.

V Besondere Bestimmungen für Industriereinigung

30. Tätigkeiten

SMOS führt Industriereinigungen je nach Anforderung des Auftraggebers mittels Trockeneisreinigung, Hochdruckreinigung oder chemischer Reinigung durch. SMOS leistet Gewähr für den Reinigungserfolg, kann jedoch bedingt durch möglicherweise auftretende chemische und/oder physikalische und/oder mechanische Reaktionen keine wie immer geartete Haftung hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit des gereinigten Gegenstandes nach der durchgeführten Reinigung übernehmen.

VI Sonstiges

31. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber SMOS alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) in seiner Sphäre mitzuteilen, welche SMOS im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.